



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Lars Harms (SSW)

und

Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung**

Regelungen für geflüchtete Studierende aus der Ukraine

- 1. Welche Regelungen gelten bis zu welchem Datum derzeit mit Blick auf Aufenthalt und Studium für aus der Ukraine geflüchtete Studierende in Schleswig-Holstein?**

Antwort:

Kriegsvertriebene aus der Ukraine werden aufenthaltsrechtlich generell nach den Vorgaben der Richtlinie 2001/55/EG („Massenzustromrichtlinie“) behandelt. Während eines so begründeten Aufenthaltes sind Betroffene nicht daran gehindert, ein Studium aufzunehmen oder gegebenenfalls fortzuführen. Die Massenzustromrichtlinie ermöglicht allerdings nur einen vorübergehenden Schutz. Es besteht mit diesem Aufenthaltsrecht keine aufenthaltsrechtliche Gewähr, dass ein Studium auch beendet werden kann.

Daneben schließt § 19f Absatz 1 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Aufnahme eines Studiums aus, wenn bereits in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (also auch in Deutschland) ein Antrag auf Gewährung vorübergehenden Schutzes nach der Massenzustromrichtlinie gestellt wurde. Wenn allerdings ein entsprechender

Antrag nicht gestellt oder zurückgenommen worden ist, kann ein Aufenthaltstitel zur Aufnahme oder Fortführung eines Studiums erteilt werden, sofern die hierfür üblichen Erteilungsvoraussetzungen gegeben sind. Erforderlich sind - wie bei allen ausländischen Studierenden aus Drittstaaten - der Nachweis eines Studienplatzes, erforderliche Sprachkenntnisse sowie die Sicherung des Lebensunterhaltes.

Daneben ist es für die Erteilung eines Aufenthaltstitels für die Bundesrepublik Deutschland generell erforderlich, mit einem entsprechenden Visum einzureisen, das zuvor bei einer deutschen Auslandsvertretung eingeholt wurde. Hier von kann in gesetzlich vorgesehenen Fällen abgewichen werden. In jedem Fall ist ein rechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet vorausgesetzt. Für Kriegsvertriebene aus der Ukraine ist es dabei unabhängig von der Staatsangehörigkeit ausreichend, wenn auf sie die Voraussetzungen der Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen (Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung – UkraineAufenthÜV) anwendbar sind.

Die UkraineAufenthÜV als Grundlage für die erlaubte Einreise und den erlaubten und damit rechtmäßigen Aufenthalt von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine hat gegenwärtig eine Gültigkeit bis zum 28. Februar 2023.

Welche der unterschiedlichen aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten im konkreten Einzelfall gegebenenfalls anwendbar sind, kann nicht generell beschrieben werden. Diese Möglichkeiten müssen im Einzelfall gemeinsam mit der zuständigen Ausländer- und Zuwanderungsbehörde erörtert werden.

Gemäß dem Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) zum Hochschulzugang mit ukrainischen Bildungsnachweisen vom 05.04.2022 sollen Schülerinnen und Schüler sowie Studierende aus der Ukraine, die gemäß den Bewertungsvorschlägen für die Ukraine der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen berechtigt sind, die Feststellungsprüfung am Studienkolleg abzulegen bzw. ein Hochschulstudium in Deutschland aufzunehmen, nicht benachteiligt werden. Bildungsnachweise und Abschlüsse, die in Zeiten der Ukraine-Krise im Jahr 2022 erworben werden und würden, sollen bewertet werden, auch wenn nicht alle regulär erforderlichen staatlichen Prüfungsleistungen nachgewiesen werden können. Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die fluchtbedingt den Nachweis der im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung nicht erbringen können, ist der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 03.12.2015 unverändert gültig; der Beschluss sieht ein dreistufiges Plausibilisierungsverfahren bei fehlenden und unvollständigen Nachweisen wie folgt vor:

- Feststellung der persönlichen Voraussetzungen anhand asyl- und aufenthaltsrechtlicher Kategorien,
- Plausibilisierung der Bildungsbiographie bezogen auf den Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung im Heimatland,
- Nachweis der behaupteten Hochschulzugangsberechtigung durch ein qualitätsgeleitetes Prüfungs- und Feststellungsverfahren.

Die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz gelten auch in Schleswig-Holstein. Ansonsten gelten auch für die aus der Ukraine geflüchtete Studierende die allgemeinen Regelungen des Hochschulgesetzes, des Hochschulzulassungsgesetzes und der Hochschulzulassungsverordnung.

2. Gibt es unterschiedliche Regelungen zwischen geflüchteten Studierenden aus der Ukraine mit ukrainischer Staatsangehörigkeit und aus der Ukraine geflüchteten internationalen Studierenden? Wenn ja, welche?

Antwort:

Sofern sich Betroffene auf die Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG („Massenzustromrichtlinie“) und damit auch auf § 24 des Aufenthaltsgesetzes (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz) beziehen, kann es zu unterschiedlichen aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen kommen. Kriegsvertriebene mit ukrainischer Staatsangehörigkeit erhalten ein entsprechendes Aufenthaltsrecht weitgehend voraussetzungsfrei. Sie müssen sich nur am 24.02.2022 (oder nicht lange davor) in der Ukraine aufgehalten haben.

Für Drittstaatsangehörige mit einem rechtmäßigen Aufenthalt in der Ukraine gilt darüber hinaus generell die Voraussetzung, dass sie nicht sicher und dauerhaft in ihren Herkunftsstaat zurückkehren können. Dies bedingt einen erhöhten Prüfungsaufwand, gegebenenfalls unter Einbeziehung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Ablehnende Entscheidungen sind insoweit denkbar.

Aus aufenthaltsrechtlicher Sicht abseits der Aufnahme zum vorübergehenden Schutz sind ukrainische Staatsangehörige ebenfalls Drittstaatsangehörige. Sofern Betroffene alternativ ein Aufenthaltsrecht zur Aufnahme oder Fortführung eines Studiums beantragen, gelten auch für ukrainische Staatsangehörige die generellen Voraussetzungen, die insoweit auf alle Drittstaatsangehörigen anzuwenden sind. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Aufnahme oder Fortführung eines Studiums erfordert die bereits in der Antwort zu Frage 1 beschriebenen Erteilungsvoraussetzungen.

Entsprechende aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten sollten im konkreten Einzelfall gemeinsam mit der zuständigen Ausländer- und Zuwanderungsbehörde erörtert werden.

Die in Antwort 1 genannten Beschlüsse der KMK gelten grundsätzlich auch für aus der Ukraine geflüchtete Personen nicht ukrainischer Staatsangehörigkeit mit ukrainischem Bildungsnachweis.

3. Plant die Landesregierung, die Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken auch nach dem 31.08.2022 für alle aus der Ukraine geflüchteten Studierenden sicherzustellen, um so auch für die Herstellung von Aufenthaltssicherheit für die internationalen Studierenden aus der Ukraine zu sorgen?

Wenn ja, in welchem Rahmen, wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG können unabhängig vom Erteilungsdatum mit einer Gültigkeitsdauer bis zum 04.03.2024 versehen werden.

Besteht eine abweichende Erteilungsmöglichkeit, z. B. nach § 16b AufenthG zum Bereich Studium (siehe Antwort auf Frage 2), richtet sich die Erteilungsdauer nach dieser Vorschrift, und zwar unabhängig von den Regelungen zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz.

4. Welche Beratungsangebote, Sprach- und Fachkurse existieren an den Hochschulen Schleswig-Holsteins für geflüchtete Studierende aus der Ukraine und mit welchen Mitteln werden diese vom Land gefördert?

Antwort:

Derzeit bieten die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, die Europa-Universität Flensburg, die Universität zu Lübeck, die Hochschule Flensburg, die Fachhochschule Kiel, die Technische Hochschule Lübeck und die Fachhochschule Westküste im Rahmen des Programms „Maßnahmen zur Verbesserung der Bildungschancen und Integration von Flüchtlingen an den Hochschulen“ entsprechende Angebote für Geflüchtete an, an denen auch geflüchtete Studieninteressierte aus der Ukraine teilnehmen können.

Das Angebot erstreckt sich über

- akademisch ausgerichtete Sprachkurse und anerkannte Sprachprüfungen,
- Propädeutika,
- Prüfungsvorbereitungskurse und Tutorien,
- Studien-, Karriere- und Sozialberatung,
- psychosoziale Betreuung, traumapsychologisch spezialisierte Betreuung,
- Unterstützung bei der Wohnraumsuche oder dem BAföG-Antrag,
- außeruniversitäre Angebote (kulturelle Events, soziale Aktivitäten).

5. Wie steht die Landesregierung zu der Möglichkeit, Fiktionsbescheinigungen für Drittstaatsangehörige, die in der Ukraine eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums hatten, auszustellen, um eine Fortsetzung des Studiums in Deutschland zu ermöglichen, wie es derzeit etwa in Hamburg geschieht? Bitte begründen.

Antwort:

Die in § 81 des Aufenthaltsgesetzes geregelte Fiktionswirkung ist eine gesetzliche Folge der Beantragung eines Aufenthaltstitels bei bestehendem rechtmäßigem Aufenthalt. Da sich Kriegsvertriebene aus der Ukraine auf der Grundlage der UkraineAufenthÜV unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit zunächst erlaubt und damit rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, führt jede Antragstellung dieses Personenkreises zur Auslösung der Fiktionswirkung, die auch in Schleswig-Holstein mit einer entsprechenden Bescheinigung dokumentiert wird. Die Fiktionswirkung gilt fort bis zur Entscheidung der Ausländer- und Zuwanderungsbehörde über den gestellten Antrag. Der Aufenthalt wäh-

rend der Fiktionswirkung kann natürlich auch in Schleswig-Holstein zur Aufnahme einer Beschäftigung, zum Spracherwerb oder anderen Qualifikationen genutzt werden.